

# **Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. März 1950, Nummer 4**

Autor(en): **Seyfert, W.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **95 (1950)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

10. März 1950 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 44. Jahrgang • Nummer 4

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Protokoll der ausserordentl. Delegiertenversammlung — Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1949

## Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der ausserordentl. Delegiertenversammlung  
Samstag, den 3. Dezember 1949, 14.30 Uhr  
im Hörsaal 101 der Universität Zürich (Schluss)

4. Stellungnahme zum ungewerkschaftlichen Verhalten zweier Mitglieder.

### a) Fall Wettstein.

Präsident Baur referiert ausführlich über die Materie (siehe Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 3. September 1949). Er verliest den Aufruf von Kollege Wettstein zum aktiven Einsatz für das Besoldungsgesetz und den Zeitungsartikel im «Unterländer» vom 10. Juni. Dazu kommt der bekannte Artikel im «Landboten» vom 21. Juni 1949 mit den Ausfällen gegen die Kollegen in den Städten. Hierauf folgt in chronologischer Reihenfolge die Aufzählung der Unterhandlungen im Kantonalvorstand mit Kollege Wettstein und dem Präsidenten der Sektion Zürich, und die Behandlung des Falles in der Präsidentenkonferenz vom 3. September.

Am 10. September teilte die Sektion Bülach dem Kantonalvorstand schriftlich mit, dass sie einstimmig einen erzwungenen Rücktritt ihres Präsidenten ablehne. In einem Schreiben vom 12. Oktober bedauert Kollege Wettstein sein unkollegiales Verhalten, bestreitet aber, ungewerkschaftlich gehandelt zu haben. In einer weiteren Aussprache zwischen dem Kantonalvorstand und den Kollegen Wettstein und Simmler wurde gewünscht, die Sektion möchte nochmals in einer Versammlung die Angelegenheit besprechen. Da aber keine Sektionsversammlung einberufen wurde, ersuchte der Kantonalvorstand nach siebenwöchiger Wartezeit den Vorstand der Sektion Bülach, eine Versammlung einzuberufen und dazu den ganzen Kantonalvorstand einzuladen. Am 26. November fand diese Versammlung in Bülach statt. Sie lehnte einen Vermittlungsantrag des Kantonalvorstandes einstimmig ab, in der Auffassung, Wettstein habe sich nur unkollegial, nicht aber ungewerkschaftlich verhalten. Dagegen wurde mit 11 gegen 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, dass die Sektion Bülach damit einverstanden sei, H. Wettstein in seinen Funktionen als Präsident für 2 Jahre zu suspendieren, um dadurch mit dem Kantonalvorstand wieder normale Beziehungen anbahnen zu können.

Auf Grund eines Briefes vom 27. November, in welchem Kollege Wettstein nochmals seine Verfehlungen zugibt und für die Zukunft ein loyales Verhalten in Aussicht stellt, beschloss der Kantonalvorstand, der Delegiertenversammlung folgenden Antrag zu stellen:

«Den bestehenden Spannungen im ZKLV Rechnung tragend, sieht der Kantonalvorstand von einem Ausschluss ab, wenn Kollege Wettstein sich vor der

Delegiertenversammlung verpflichtet, für zwei Jahre als Präsident seiner Sektion in Ausstand zu treten.»

### Diskussion:

Zollinger, Präsident der Sektion Dielsdorf, unterscheidet zwischen dem gewerkschaftlichen Verhalten und Wettsteins Schreibweise in der Presse. Der DV-Beschluss vom 4. Juni bedeutete für die Landlehrer klar, dass sich der Kantonale Lehrerverein und seine Sektionen nicht in die Propaganda für oder gegen das Gesetz einschalten sollten. Wenn der einzelne Landlehrer als Bürger in Versammlungen und in der Presse seiner Meinung Ausdruck gibt, ist das nach seiner Auffassung kein gewerkschaftliches Vergehen. Herr Wettstein hat von diesem Bürgerrecht Gebrauch gemacht und damit den Landlehrern gedient. Ein Vergehen gegen § 24 der Statuten liegt nicht vor und deshalb können die Landlehrer nicht ihr Einverständnis dazu geben, dass Kollege Wettstein auf irgend eine Weise gemassregelt werde. Über Wettsteins unkollegiale Angriffe durch Presseinsendungen kann die Delegiertenversammlung nicht befinden. Die Sektion Dielsdorf stellt den Antrag, gegen Kollege Wettstein keine Massnahmen irgend welcher Art zu ergreifen.

Dr. Vögeli (Zürich) tritt auf die grundsätzliche Frage ein: Was ist gewerkschaftlich? Dieser Frage geht die andere voraus, ob der ZKLV eine Gewerkschaft sei oder nicht. Eine Gewerkschaft ist eine freie Vereinigung von Arbeitnehmern, die ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen aufrechterhalten und verbessern wollen. In diesem Sinne ist der ZKLV eine Gewerkschaft. Es liegt im Wesen unserer Lehrer-Gewerkschaft, dass diese auf individueller Grundlage aufgebaut ist. Wir lehnen grundsätzlich jede Gleichschaltung ab. Das Ziel unserer Gewerkschaft ist die Solidarität. Solidarität ist nur möglich bei einer gewissen inneren Verbundenheit. Die Solidarität wirkt sich aus in einer gegenseitigen Hilfe und in der Abwehr gemeinsamer Gefahren, äusserer wie innerer. Zur Abwehr innerer Gefahren ist § 6 unserer Statuten eine absolute Notwendigkeit, um solidarisches Verhalten innerhalb unserer Gemeinschaft zu gewährleisten. Als Folge dieser Überlegungen stellt sich uns die zweite Frage: Wollen wir uns überhaupt gewerkschaftlich verhalten? Es entsteht eine Spannung zwischen der persönlichen Meinung und der gewerkschaftlichen Stellungnahme. Wer nicht reif ist, diese Spannung zu ertragen, ist kein Gewerkschafter. Die Statuten sind das Grundgesetz eines Vereins und dieser ist so stark als seine Statuten in Geltung stehen. Es kommt nicht auf die Statuten an, sondern ob diese auch rechtskräftig sind. So wenig wir eine Verletzung unserer Verfassung duldeten, so wenig dürfen wir von unseren Vereinsstatuten abweichen.

Marthaler (Zürich) stellt den Ordnungsantrag, die Redezeit auf fünf Minuten pro Votant zu beschränken.

*Hümbeli* (Zürich) stellt den Gegenantrag, die Rededauer nicht einzuschränken. Der Antrag Marthaler wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

*Dr. Glinz* (Rümlang) wirft die Frage auf, wie weit der Verein das Recht habe, Entscheidungen seiner Mitglieder zu rügen und wie weit er seine Mitglieder in ihren Handlungen binde. Für die Lehrer auf dem Lande ist eine Gewerkschaft im strengen Sinne des Wortes unmöglich. Die Lehrerschaft verrichtet eine Arbeit, deren unmittelbares Resultat so wenig sichtbar wird, dass sie bei ihren vorgesetzten Behörden einen grossen Vertrauenscredit braucht. Er ersucht die Delegierten, die Entschuldigungen von Kollege Wettstein als vollgültig anzunehmen und der Sektion Bülach freie Hand in ihren Entscheidungen zu lassen.

*Präsident Baur* erklärt, dass sich der Kantonalvorstand bewusst sei, der Sektion Bülach nichts vorschreiben zu können. Er hätte aber doch erwartet, dass die Sektion Wettsteins Rücktritt angenommen hätte, um eine Einigung zu ermöglichen.

*Moor* (Stadel) ist mit *Dr. Vögeli* einverstanden, dass der ZKLV eine freie Vereinigung ist. Die Ausführungen im Rundschreiben der Sektion Zürich vom 27. Mai beschneiden aber diese Freiheit weitgehend. Entgegen der Prognose der Stadtlehrer habe das neue Gesetz vielen Kollegen auf dem Lande namhafte Verbesserungen gebracht.

*Graf* (Bülach), Vizepräsident der Sektion Bülach, bittet die Delegierten, dem Antrag des Kantonalvorstandes zuzustimmen, um wieder eine erspriessliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Der Vollständigkeit halber müsse aber doch der Artikel vom 8. Juni im «Landboten» erwähnt werden, welcher erschien, bevor Kollege Wettstein etwas unternommen habe.

*Brunner* (Winterthur) gibt die Erklärung ab, dass er vom Redaktor des «Landboten» aufgefordert wurde, den erwähnten Artikel zu schreiben, da sonst einfach die Berichterstattung in der Neuen Zürcher Zeitung über die Delegiertenversammlung vom 4. Juni übernommen worden wäre.

Auf Verlangen von Kollege *Gubler* (Zürich) verliest Präsident *Baur* den Wortlaut des Beschlusses der Delegiertenversammlung über das Besoldungsgesetz.

*Ernst* (Wald) betont, er habe seinerzeit vom Kantonalvorstand ausdrücklich die Bestätigung erhalten, dass dieser Beschluss nicht als persönliche Verpflichtung gelte. Er habe nur unter dieser Zusicherung dem Antrag des Kantonalvorstandes zugestimmt. Er begreift nicht, weshalb der Präsident heute diesen Vorbehalt nicht erwähnte.

*Präsident Baur* weist diesen Vorwurf zurück.

*Ammann* (Zürich) will die Sache mit der Entschuldigung Wettsteins als erledigt betrachten.

*Manz* (Zürich) sieht die fundamentale Aufgabe des Kantonalen Lehrervereins in erster Linie im gewerkschaftlichen Kampfe. Die Ratsverhandlungen der letzten Jahre zeigten dies zur Genüge. Derjenige, der nichts mit Politik zu tun haben wolle, werde eben das Opfer der Politik. Jede Berufsgattung hat sich heute zusammengeschlossen, um ihre materiellen Ziele zu erreichen. Als Beispiel nennt er die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich, welche es in allen Verhandlungen mit den Krankenkassen verstanden habe, ihre Begehren durchzusetzen.

*Spörri* (Zürich) bezeichnet das Verhalten von Kollege Wettstein als im höchsten Grade ungewerkschaft-

lich. Wettstein hat als Mitglied eines verantwortlichen Organs des ZKLV gehandelt. Was würde heute gesagt, wenn der Präsident des ZKLV seinerzeit aus eigener Initiative eine Aktion gegen das Gesetz aufgezogen hätte? Wenn Wettsteins Vorgehen gebilligt werde, falle die Gewerkschaft auseinander und werde nichts mehr erreichen können.

*Gubler* (Zürich) nennt das Vorgehen von Kollege Wettstein eine Disziplinlosigkeit. Demokratie bestehe darin, dass man sich den Beschlüssen einer Mehrheit füge, auch wenn man der Minderheit angehört.

*Bryner* (Horgen) wirft die Frage auf, ob die Delegierten bei einer Abstimmung in der Delegiertenversammlung an die Sektionsbeschlüsse gebunden seien.

*Altweg* (Bäretswil) nennt das Verhalten des Präsidenten der Sektion Zürich an der Delegiertenversammlung vom 4. Juni eher taktisch als gewerkschaftlich, weil dieser erst nach langer Diskussion erklärt habe, er sei zu einem Kompromissvorschlag ermächtigt. Auf den Antrag von Kollege *Wyrsh*, es sei die Stimme freizugeben, wurde deshalb nicht mehr eingetreten, weil Aufbruchstimmung herrschte. Die Sektion Hinwil hat in ihrer Versammlung von heute vormittag einstimmig beschlossen, Kollege Wettstein habe sich wegen seiner unkollegialen Angriffe zu entschuldigen, von Sanktionen gegen ihn sei dagegen abzusehen.

*Ganz* (Hittnau) sieht das Ziel der heutigen Auseinandersetzung darin, eine Spaltung zwischen Land- und Stadtlehrern zu verhindern. Er verweist auf einen ähnlichen Vorfall im Jahre 1928 im Zusammenhang mit der damaligen Versicherungsangelegenheit. Er möchte die Diskussion abbrechen und es bei der Entschuldigung des Kollegen Wettstein bewenden lassen.

*Müller* (Zürich) erklärt, die Delegiertenversammlung habe nicht zu bestimmen, welchen Präsidenten die Sektion Bülach haben soll, sondern darüber, ob Kollege Wettstein noch im ZKLV verbleiben könne oder nicht. Die Stadtlehrer wollen eine Zusammenarbeit, aber zuerst muss wieder in den Vereinsangelegenheiten Klarheit geschaffen werden. Die Auffassung, die Stadtlehrer hätten an der Delegiertenversammlung vom 4. Juni aus berechnender Taktik gehandelt, widerlegt er mit dem Hinweis, dass sie das Resultat der Eventualabstimmung nicht ausgenützt hätten. Die Sektion Zürich hat in ihrer Versammlung vom 1. Dezember einstimmig beschlossen, den Ausschluss der Kollegen *Kündig* und *Wettstein* aus dem ZKLV zu verlangen. Wenn man sich nur opportunistisch einstellt, dann braucht man keinen Verein. *A. Müller* stellt hierauf den Antrag auf Ausschluss von Kollege Wettstein aus dem ZKLV.

*Schlumpf* (Stadel) geht mit den Ausführungen von *Dr. Vögeli* nicht ganz einig. Für ihn sei die Solidarität das Mittel, um das Ziel zu erreichen: Wahrung und Förderung der ideellen und materiellen Interessen der Schule und ihrer Lehrer. Je grösser die materiellen Bedürfnisse, um so enger die Solidarität. Nicht nur Kollege Wettstein, sondern alle Kollegen, welche sich für das Gesetz einsetzten, haben für einen grossen Teil der Lehrerschaft bestimmt materielle Vorteile erreicht. Das sei für ihn gewerkschaftlich gehandelt. Die negativen Entscheide in Besoldungsangelegenheiten in Winterthur und St. Gallen hätten die Landlehrer bewogen, sich selber für das Gesetz zu wehren. Er verweist noch auf die Haltung des Kantonalvorstandes zum Ermächtigungsgesetz. Von Kollege Wettstein

mehr zu verlangen als seine Entschuldigung, täte dem Ansehen der Lehrerschaft Abbruch.

*Moor* (Stadel) verweist auf das Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldung der Pfarrer und Lehrer vom 16. Juni 1940. In der Vorlage vom 16. Juni 1940 fehlt der § 3, welcher in der Veröffentlichung im «Pädagogischen Beobachter» vom 1. Oktober 1948 aufgeführt war. Daraus ergab sich eine vollkommen falsche Diskussionsgrundlage. Eine solche Irreführung der Lehrer durch den Kantonalvorstand könnte auch als ungewerkschaftlich bezeichnet werden.

*Präsident Baur* klärt diesen Irrtum auf.

*Meier* (Pfäffikon) sieht eine Aufgabe der Lehrer gerade darin, zu zeigen, dass eine freie Gewerkschaft möglich ist. Die straffe gewerkschaftliche Disziplin nennt er eine Utopie. Kollege Wettstein soll nicht als Exponent der Landlehrer bestraft werden. Nach § 6 kann der Ausschluss beschlossen werden; er muss nicht. In Zukunft müssen die Gefahren vermieden werden, wie sie der Abstimmungskampf um das Besoldungsgesetz hervorgebracht hat. Dadurch kann der Weg geebnet werden zu neuem Vertrauen und einer erspriesslichen Zusammenarbeit.

*Hümbeli* (Zürich) kann dem Antrag des Kantonalvorstandes nicht zustimmen. Kollege Wettstein habe sich durch den völlig freiwilligen Eintritt in den ZKLV verpflichtet, sich an dessen Statuten zu halten. Alle Fragen können in Freiheit in allen möglichen Vereinsinstanzen diskutiert werden. Die Entscheidungen an den Delegiertenversammlungen sind wohlerrungene Beschlüsse, die wert sind, von jedem Mitglied gehalten zu werden.

*Frey* (Zürich) gibt die Zustimmung der Stadtzürcher Lehrer zum Einordnungsgesetz vom 29. Januar 1950 bekannt. Diese Zustimmung beweist die Solidarität der Stadtlehrer; denn das Gesetz bringt ihnen nur erhöhte Prämien, aber keine verbesserten Versicherungsleistungen. Das oft erwähnte Rundschreiben der Sektion Zürich ist auf alle Fälle vor der Delegiertenversammlung an die anderen Sektionen gesandt worden. Dies ist kein Verstoß gegen die Statuten. Obschon Kollege Wettstein nicht der einzige ist, der sich gegen den Delegiertenversammlungsbeschluss vergangen hat, so hat er sich doch ausserordentlich exponiert, vor allem als Sektionspräsident.

Da die Rednerliste geschlossen ist, stellt *Kägi* (Uster) den Ordnungsantrag auf Weiterführung der Diskussion, damit eine Einigung gefunden werden könne. Mit 21 : 33 Stimmen wird der Ordnungsantrag abgelehnt und Ende der Diskussion beschlossen.

*Ernst* (Wald) stellt trotzdem den Zusatzantrag, es sei eine Urabstimmung über folgende Frage durchzuführen: «Sollen alle diejenigen Kollegen, Mitglieder des ZKLV, die nach der Delegiertenversammlung sich irgendwie aktiv für das Besoldungsgesetz eingesetzt haben, aus dem Kantonalen Lehrerverein ausgeschlossen werden (Ja oder Nein)?»

*Wyrsch* (Nänikon) stellt den weiteren Zusatzantrag zum Antrag von Kollege Ernst, es seien auch diejenigen Mitglieder auszuschliessen, welche aktiv für eine Verwerfung des Gesetzes eingetreten seien.

*Leber* (Zürich) ist der Auffassung, dass der Zusatzantrag Ernst nicht zur Abstimmung gebracht werden dürfe, da er nach Schluss der Diskussion eingebracht wurde. Der Antrag müsste erst wieder diskutiert werden.

*Ernst* besteht auf seinem Antrag, da es nicht angehe, Kollege Wettstein als einzelnen herauszugreifen. Die Landlehrer seien mit ihm moralisch mitschuldig.

*Müller* (Zürich) stellt den Ordnungsantrag, den Antrag von Kollege Ernst zu besprechen.

*Forster* (Horgen) ersucht die Delegierten, in der gegenwärtig herrschenden Stimmung nicht zur Abstimmung zu schreiten. Die Sektion Zürich möge das grosse Opfer bringen und ihren Ausschlussantrag zurückziehen. Die ganze Angelegenheit soll eine Lehre für die Zukunft sein.

*Schaufelberger* (Uster) schliesst sich der Auffassung seines Vorredners an und möchte mit einer Resolution eine Brücke zwischen den beiden Lagern schlagen. Er glaubt dies um so eher tun zu dürfen, da er als Vertreter vom Lande nicht an den Separataktionen teilgenommen habe, obschon auch er dazu aufgefordert wurde. Die Resolution hält fest, dass vor der Abstimmung über das Besoldungsgesetz einzelne Mitglieder von Landsektionen gegen die Vereinsdisziplin und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung verstossen haben. Die Delegiertenversammlung verzichtet auf Sanktionen, da die Betreffenden ihre Inkorrektheiten eingesehen und bedauert haben, und erwartet, dass die Betreffenden von sich aus allfällige Funktionen innerhalb des ZKLV mindestens für die Dauer von zwei Jahren niederlegen.

*Präsident Baur* ermahnt die Versammlung, zu bedenken, was seit der Gründung des ZKLV im Jahre 1893 in gemeinsamer Arbeit erreicht worden sei, und im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben die Reihen wieder zu schliessen. Er ersucht um Rückziehung der Anträge Zollinger (keine Massregelung) und Müller (Ausschluss) und um Annahme des Vermittlungsantrages des Kantonalvorstandes.

*Müller* hält an seinem Antrag fest, und *Dr. Glinz* gibt bekannt, dass auch die Sektion Dielsdorf ihren Antrag aufrechterhalte. Er wünscht, durch eine Abstimmung Klarheit zu schaffen, und hofft, dass in der Schlussabstimmung der Antrag des Kantonalvorstandes durchdringen möge.

Inzwischen hat Kollege Wettstein dem Präsidenten seinen Austritt aus dem ZKLV schriftlich überreicht. Eine kurze Diskussion ergibt, dass über diesen Austritt durch den Kantonalvorstand erst nach der DV befunden werden kann und dass er erst auf Ende 1950 gültig wird.

#### Abstimmung:

1. Mit 25 : 38 Stimmen wird beschlossen, den Zusatzantrag von Kollege Ernst nicht entgegenzunehmen.

#### 2. Eventualabstimmung:

a) Antrag Zollinger (keine Massregel.) : 42 Stimmen  
b) Antrag Müller (Ausschluss) : 26 Stimmen

#### 3. Schlussabstimmung:

a) Antrag des Kantonalvorstandes : 59 Stimmen  
b) Antrag Zollinger : 9 Stimmen

#### b) Fall Kündigung

Die Materie zu diesem Fall ist im Votum von Kollege Amberg zu Beginn der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. März 1949 festgehalten (siehe Pädagogischer Beobachter Nr. 7 vom 8. April 1949). Durch den Antrag Grimm muss dieser Fall vor der Delegiertenversammlung behandelt werden. Der Kantonalvorstand stellt folgenden Antrag: Der Kantonalvorstand beantragt der Delegiertenversammlung, Kollege Kündig aus dem ZKLV auszuschliessen.

Die Begründung, weshalb der Kantonalvorstand mehrheitlich zum Ausschlussantrag gekommen ist, liegt darin, dass Kollege Kündig in seinem Schreiben nicht die Bedingungen erfüllt hat, die es dem Kantonalvorstand ermöglicht hätten, der Delegiertenversammlung einen Vermittlungsantrag zu stellen.

Wyrsch stellt den Gegenantrag, Kollege Kündig nicht auszuschliessen. Er bittet um Verständnis für die etwas scharfe Formulierung im Briefe von Kollege Kündig. Wyrsch scheint dies begreiflich, denn Kündig soll sich bereits in einer Aussprache mit dem Kantonalvorstand entschuldigt haben, und jetzt müsse er sich ein halbes Jahr später nochmals schriftlich entschuldigen.

In der Abstimmung wird hierauf mit 30 gegen 28 Stimmen beschlossen, Kollege Kündig *nicht* aus dem ZKLV auszuschliessen.

Da viele Delegierte aufbrechen, stellt Kollege Müller den Antrag, die Versammlung zu schliessen und die Geschäfte Nr. 5 und Nr. 6 in einer nächsten ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu behandeln. Die Bedeutung von Geschäft Nr. 5 und die Rücksichtnahme auf den Referenten, Kollege H. Leber, rechtfertigen diese Vertagung. Die Mehrheit der noch anwesenden Delegierten stimmt dem Antrag Müller zu.

Amberg gibt seiner Empörung Ausdruck über die Angriffe, die von Kantonalvorstandsmitglied Ernst gegenüber dem Präsidenten erfolgt sind.

Um 18.05 Uhr schliesst Präsident J. Baur die Versammlung.

Der Protokollaktuar: *W. Seyfert.*

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Jahresbericht 1949

#### Vorstände der Sektionen und Delegierte.

Im Berichtsjahre traten in der Zusammensetzung der Bezirksvorstände folgende Aenderungen ein:

##### Zürich:

Aktuar: Adolf Rüegg, PL, Zürich, für Gottlieb Burkhard.

##### Pfäffikon:

Aktuar: Otto Meyer, PL, Pfäffikon, für Ernst Schneider.

Quästor: Ernst Schneider, PL, Pfäffikon, für Walter Seyfert.

##### Andelfingen:

Präsident: Robert Egli, SL, Marthalen, für Jakob Stapfer.

Aktuar: Karl Schmid, PL, Oberstammheim, für Robert Egli.

Als Delegierte wurden neu gewählt:

*Hinwil:* Ernst Studer, SL, Grüningen, für Hans Reutimann, Wald.

#### Delegiertenversammlung.

Am 12. März fand in der Universität Zürich die erste ausserordentliche Delegiertenversammlung statt, die zum Anschluss der Volksschullehrerschaft an die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich Stellung zu beziehen hatte. (Einladung zur a. o.

Delegiertenversammlung: Päd. Beob. Nr. 4/1949; Stellungnahme des Vorstandes zum Anschluss der Volksschullehrerschaft an die Beamtenversicherungskasse: Päd. Beob. Nr. 5/1949; Protokoll: Päd. Beob. Nr. 7/1949.)

Die ordentliche Delegiertenversammlung, die am 4. Juni in der Universität Zürich tagte, hatte neben den statutarischen noch folgende Geschäfte zu erledigen:

Ersatzwahl für die aus dem Kantonalvorstand zurücktretenden Mitglieder J. Binder, H. Frei und H. Greuter.

#### Wahl des Präsidenten.

Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz).

Einzelaktionen von Mitgliedern (Antrag E. Grimm).

(Einladung zur Delegiertenversammlung und Stellungnahme des Vorstandes: Päd. Beob. Nr. 10/1949; Protokoll: Päd. Beob. Nr. 13/1949.)

Die zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung fand am 3. Dezember in der Universität Zürich statt. Auf der Traktandenliste standen als wichtige Geschäfte:

Stellungnahme zum ungewerkschaftlichen Verhalten zweier Mitglieder.

Stellungnahme zur Versicherungsfrage.

Jubiläumsgabe an die Hilfsinstitutionen des Schweizerischen Lehrervereins.

(Einladung zur Delegiertenversammlung und Orientierung über die Jubiläumsgabe: Päd. Beob. Nr. 17/1949; Protokoll: Päd. Beob. Nr. 3 und 4/1950.)

#### Generalversammlung.

Keine.

#### Präsidentenkonferenz.

Während letztes Jahr die Präsidentenkonferenz viermal zusammentrat, tagte sie im Berichtsjahr dreimal.

Die Konferenz vom 7. Mai nahm Kenntnis vom Rücktritt der Vorstandsmitglieder J. Binder, H. Frei und H. Greuter. Dann bezog sie nach ausführlicher Orientierung durch den Präsidenten Stellung zur Vorlage zum neuen Lehrerbesoldungs- und zum Beamtenversicherungsgesetz.

Am 3. September äusserte sich die Präsidentenkonferenz in eingehender Diskussion zu den Propaganda-Sonderaktionen einzelner Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz durchgeführt worden waren.

Am 10. September orientierte der Vorsitzende über den Entwurf der Vollziehungsverordnung zum neuen Lehrerbesoldungsgesetz, über die Eingabe des Kantonalvorstandes zu dieser Verordnung und über den Vorschlag der Regierung, die Versicherungsfrage so zu lösen, dass durch eine Statutenänderung die Beamtenversicherungskasse der AHV-Gesetzgebung angepasst und die Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten durch ein kleines Gesetz in die BVK aufgenommen werden sollten.

Die Protokolle der drei Präsidentenkonferenzen erschienen im Päd. Beob. in den Nrn. 10, 11, 16/1949.

(Fortsetzung folgt.)